

**Entscheidung Nr. VE 7/07 vom 17.1.2007
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.1.2007**

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:

Die stellvertretende Vorsitzende der Bundesprüfstelle hat den Film „Man Eater (Der Menschenfresser)“, Eurovideo Bildprogramm GmbH, München, von Amts wegen überprüft und festgestellt:

**Der Videofilm „Man Eater (Der Menschenfresser),
Eurovideo Bildprogramm GmbH, München,**

wird folgeindiziert und in Teil B der Liste eingetragen.

G r ü n d e

Der Videofilm „Man Eater (Der Menschenfresser)“ wurde mit Entscheidung Nr. 1281 (V) vom 11.2.1982, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 36 vom 23.2.1982, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im Februar 2007 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen. Dies ist beim verfahrensgegenständlichen Film der Fall.

Mit rechtskräftigem Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts München vom 3.3.1986 (Az.: 443 Gs 20/86) wurde der vorliegende Film bundesweit beschlagnahmt, da nach Ansicht des Gerichts der Inhalt gegen § 131 StGB verstößt. 1987 und 2005 wurden weitere Beschlagnahmebeschlüsse zum Film erlassen.

Da die Verletzung des § 131 StGB zugleich eine schwere Jugendgefährdung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG darstellt, war eine Folgeindizierung auszusprechen.

Die Verfahrensbeteiligte, die zwischenzeitlich nicht mehr Lizenzinhaberin des Films ist, wurde form- und fristgerecht benachrichtigt, dass auf Grund der weiterhin bestehenden Jugendgefährdung eine Folgeindizierung veranlasst wird.

Der Inhalt des Films verletzt eine der in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG aufgeführten Strafnormen (§ 131 StGB). Er war daher in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilms Bezug genommen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.